

Stadtbauamt
61-26-1.14 pa-re

Drensteinfurt, den 8. März 1989

B e g r ü n d u n g

=====

zur 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14
"Windmühlenweg" gem. § 13 Baugesetzbuch

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" setzt für das Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 65, Nr. 60, die östliche Baugrenze stumpfwinklig, von dem Pfarrer-Alfers-Weg aus gesehen, fest. Dadurch ist eine Bebauung parallel zum Pfarrer-Alfers-Weg nicht gewährleistet.

Der Grundeigentümer beabsichtigt, das auf dem Flurstück befindliche Wohngebäude zum Pfarrer-Alfers-Weg hin zu erweitern, um zusätzlichen Wohnraum für sich und seine Familienangehörigen zu schaffen.

Damit diese Konzeption verwirklicht werden kann bittet er, die Baugrenze parallel zum Pfarrer-Alfers-Weg und in einer Entfernung von 3 m zu verlegen.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Die Grundstücke sind überwiegend parallel zum Pfarrer-Alfers-Weg hin zu bebauen, so daß sich durch die Änderung ein geordnetes städtebauliches Erscheinungsbild ergibt.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Planänderung nicht.


(Pasler)